

RS OGH 1994/4/14 12Os26/94, 14Os68/09w, 14Os48/15p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1994

Norm

StGB §144

Rechtssatz

Erpressung durch gefährliche Drohung setzt nicht voraus, dass das Tatopfer tatsächlich in Furcht und Unruhe versetzt wird. Zur Herstellung des Tatbestandes der Erpressung nach § 144 Abs 1 StGB genügt vielmehr die objektive Eignung der im konkreten Fall als Nötigungsmittel eingesetzten Drohung, der bedrohten Person begründete Besorgnis einzuflößen (§ 74 Z 5 StGB); auf den tatsächlichen Eintritt einer nachhaltigen Beunruhigung des Tatopfers kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 12 Os 26/94
Entscheidungstext OGH 14.04.1994 12 Os 26/94
- 14 Os 68/09w
Entscheidungstext OGH 21.07.2009 14 Os 68/09w
Auch; Beisatz: Für die Subsumtion unter §§ 144 f StGB ist es nicht erforderlich, dass die Drohung beim Bedrohten tatsächlich Besorgnis hervorruft. (T1)
- 14 Os 48/15p
Entscheidungstext OGH 17.11.2015 14 Os 48/15p
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0093967

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at